

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt

A. Problem

Die rassistische bzw. vorurteilsmotivierte Gewalt gegen Menschen in Deutschland bewegt sich auf einem inakzeptabel hohen Niveau. Im Jahr 2017 zählten die Opferberatungsstellen in den ostdeutschen Bundesländern, Berlin und Schleswig-Holstein (nur in diesen Ländern existiert ein unabhängiges Monitoring) 1.185 rechts motivierte Angriffe. Dabei wurden mindestens 1.740 Personen verletzt oder massiv bedroht. Fast 150 der Betroffenen waren Kinder unter 14 Jahren. Der überwiegende Anteil (fast 70 Prozent) dieser Angriffe war rassistisch motiviert. Rassismus ist damit weiterhin das häufigste Tatmotiv von rechten Gewalttätern. Für die westlichen Bundesländer sind die Zahlen mangels einer unabhängigen Erfassung nicht bestimmbar, zudem dürfte die Dunkelziffer, d. h. die Zahl der bundesweit nicht erfassten Fälle, immens sein (vgl. Presseerklärung des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. vom 03.04.2018).

Bei den Opfern rassistischer Gewalttaten handelt es sich häufig um nichtdeutsche Staatsangehörige. Asylsuchende und Geduldete sind aufgrund von rassistisch aufgeladenen Diskursen über einen angeblichen „Asylmissbrauch“ in besonderer Weise rechten Angriffen ausgesetzt. Infolge der verpflichtenden Unterbringung in gesonderten Massenunterkünften stellen sie auch ein prädestiniertes Ziel für solche Angriffe dar. Das belegen entsprechende Statistiken: 2017 gab es 272 Überfälle, Anschläge, Sachbeschädigungen und tätliche Angriffe mit einem Bezug zur politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts auf Flüchtlingsunterkünfte. Dies stellt zwar einen Rückgang gegenüber den Jahren 2015 und 2016 mit 947 bzw. 927 solcher Anschläge dar. Die Zahl ist aber weiterhin besorgniserregend hoch. Außerhalb von Unterkünften kam es 2017 zu 1.908 Angriffen auf Geflüchtete (vgl. hierzu die Regelanfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Protesten gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte, etwa Bundestagsdrucksache 19/3753).

Eine gesetzliche Regelung zur Gewährung eines sicheren Aufenthaltsstatus für Opfer rechter Gewalt ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen ist es unerträglich, wenn ihr Aufenthaltsrecht in Gefahr gerät, weil sie infolge der Gewalttat ihre Beschäftigung oder Einkommensgrundlage verlieren, etwa wegen

psychischer oder physischer Verletzungen und Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit. Denn für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel der Nachweis ausreichenden Einkommens eine grundlegende Voraussetzung. Zum anderen muss bereits der Anschein einer – und sei es unfreiwilligen – „Kumpanei“ zwischen rechten Gewalttäterinnen und Gewalttätern und dem Staat vermieden werden. Werden aber Opfer rechter Gewalt zur Ausreise aufgefordert oder gar abgeschoben, können sich die Täterinnen und Täter zumindest subjektiv bestätigt fühlen, da dies ihren rassistischen Zielen entspricht. Eines sicheren Aufenthaltsstatus bedarf es auch, damit die Opfer, wenn sie dies wollen, den Wohnort wechseln können, um nicht mehr Gefahr zu laufen, den Täterinnen und Tätern erneut zu begegnen. Geduldete und Asylsuchende unterliegen in unterschiedlichem Umfang der Residenzpflicht und damit erheblichen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Schließlich ist die aufenthaltsrechtliche Sicherheit eine wichtige Bedingung für das Gelingen einer psychotherapeutischen Behandlung der oftmals schwer traumatisierten Opfer rechter Gewalt.

B. Lösung

Ausländische Opfer rassistischer oder vorurteilsmotivierter Gewalt erhalten ein unbedingtes Bleiberecht.

Dies ist ein deutliches Signal des deutschen Gesetzgebers, sich dem Anliegen der rechten Täterinnen und Täter entgegenzustellen, die Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit durch Gewaltanwendung einschüchtern und aus dem Land vertreiben wollen. Deutschland stellt sich damit solidarisch schützend vor Migrantinnen und Migranten, die Opfer rechter Gewalt oder massiv bedroht wurden.

Den Betroffenen werden nach ihrer traumatischen Gewalterfahrung Sicherheit und Schutz angeboten und es wird signalisiert, dass sie nicht allein gelassen werden. Dies ist auch als eine Form der „Entschädigung“ zu sehen für einen mangelnden effektiven Schutz vor rassistischer Gewalt und für gesellschaftliche, politische und staatliche Versäumnisse in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine Angaben möglich.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Familiennachzugsneuregelungsgesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 4b“ durch die Angabe „bis 4c“ ersetzt.
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4c angefügt:

„(4c) Einer ausländischen Person, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat oder deren Versuchs oder einer entsprechend motivierten Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 11 Absatz 1 erteilt werden.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c wird für drei Jahre erteilt.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Person, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c besitzt, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt.“
4. Dem § 59 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Liegen der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt nach § 25 Absatz 4c vorliegen könnten, ist die betroffene Person auf diese Möglichkeit und auf entsprechende unabhängige Beratungsstellen in verständlicher Weise und in einer Sprache, die sie versteht, hinzuweisen und zu beraten. Aufenthaltsbeendende oder dies vorbereitende Maßnahmen sind für die Dauer einer mindestens dreimonatigen Bedenkzeit ab Beratung nach Satz 1 unzulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den Schlussfolgerungen aller Fraktionen zum NSU-Untersuchungsausschuss aus der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages heißt es unter der Überschrift „Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung“: „Die frühen 1990er Jahre waren geprägt durch eine Welle rassistischer und neonazistischer Gewalttaten, insbesondere gegen Flüchtlinge und Migranten. Diese rassistisch motivierte Gewalt wurde in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt, ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgehen. Potenzielle Nachahmer und Sympathisanten der extremen Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen“ (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 844). Eine ähnliche Situation erleben wir – in Teilen der Bundesrepublik – heute wieder. Als Neonazis und rechte Hooligans Ende August 2018 in Chemnitz Jagd auf Menschen machten, die sie für „Ausländer“ oder politische Gegnerinnen und Gegner hielten (www.faz.net/aktuell/politik/inland/chemnitz-sozialdemokraten-von-rechtsradikalen-gehetzt-worden-15778213.html), schritten die eingesetzten Polizeikräfte teilweise nicht ein, weil sie stark unterbesetzt und mit der Situation überfordert waren (www.nrz.de/politik/war-die-polizei-in-chemnitz-mit-der-situation-ueberfordert-id215199525.html). Politiker bestritten im Nachhinein teils öffentlich, dass es in Chemnitz einen rechten Mob gegeben habe und äußerten Verständnis für die rechten Protestierenden. Damit verharmlosten sie die rechten Ausschreitungen. Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt beobachtet seither einen besorgniserregenden weiteren Anstieg rechter und rassistischer Gewalt. Allein bis Ende September wurden 93 Fälle entsprechend motivierter Gewalttaten und Bedrohungen registriert (vgl. Presseerklärung vom 26.09.2018). In dieser Situation wird dringend ein Signal benötigt, das dem Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit bzw. sogar staatlicher Billigung entgegen wirkt und deutlich macht, dass die Gesellschaft Konsequenzen aus dem NSU-Komplex gezogen hat. Ein unbedingtes Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt könnte diese Funktion wirksam erfüllen.

Ein Bleiberecht für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sendet wichtige Signale – an die Betroffenen wie an die Täterinnen und Täter. Den Betroffenen wird nach einer traumatischen Gewalterfahrung verdeutlicht, dass sie nicht alleine gelassen werden, ihnen wird Schutz und Sicherheit angeboten. Dies ist ein Zeichen der Solidarität, aber auch eine Form der Entschädigung für einen mangelnden effektiven Schutz vor rassistischer Gewalt und für die gesellschaftlichen, politischen und staatlichen Versäumnisse in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bleiberecht ermöglicht den Opfern ein Leben in Würde und Gleichberechtigung mit einer gesicherten Zukunftsperspektive in Deutschland.

Den Täterinnen und Tätern wird vor Augen geführt, dass sie mit ihren Taten das Gegenteil dessen erreichen, was sie beabsichtigen: Betroffene rechter und rassistischer Gewalttaten erfahren Gerechtigkeit und bekommen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Damit stellt sich der Staat dem Anliegen der rechten Täterinnen und Täter entgegen, die Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit durch Gewaltanwendung einschüchtern und aus dem Land vertreiben wollen. Sie können sich nicht als Vollstrecker eines vermeintlichen gesellschaftlichen Mehrheitswillens zur Abschiebung von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht fühlen.

Die aufenthaltsrechtliche Sicherheit ist darüber hinaus eine wichtige Bedingung für das Gelingen einer psychotherapeutischen Behandlung der oftmals schwer traumatisierten Opfer rechter Gewalt. Droht den Betroffenen eine Abschiebung, ist eine erfolgreiche Traumatherapie und psychische Stabilisierung nicht möglich. Soziale Isolation, Angst- und Panikzustände, Depressionen und schwere psychosomatische Beschwerden sind häufige und in der Regel behandlungsbedürftige Begleiterscheinungen rassistischer Übergriffe.

Ein sicheres Aufenthaltsrecht muss auch deshalb erteilt werden, damit die Opfer, wenn sie dies wollen, den Wohnort wechseln können, um nicht mehr Gefahr zu laufen, den Täterinnen und Tätern erneut auf der Straße oder in Wohnortnähe zu begegnen. Diesbezüglich ist eine enge und beschleunigte Zusammenarbeit der Ausländerbehörde mit anderen zuständigen Behörden erforderlich, insbesondere mit den beteiligten Sozialhilfeträgern, um gegebenenfalls einen schnellen Umzug zu ermöglichen. Geduldeten und Asylsuchenden ist ein Wohnortwechsel schon

wegen der erheblichen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) nicht oder nur nach längerem Verfahren im Rahmen des behördlichen Ermessens möglich. Erfolgte der Übergriff in örtlicher Nähe oder direkt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende oder Geduldete, ist der weitere verpflichtende Verbleib in dieser Einrichtung unzumutbar.

Ferner ist es nicht akzeptabel, dass das Aufenthaltsrecht von Betroffenen in Gefahr gerät, weil sie aufgrund der psychischen oder physischen Folgen einer erlittenen rassistischen Gewalttat und nicht mehr (voll) erwerbsfähig sind und ihre Einkommensgrundlage verlieren. Denn für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel der Nachweis ausreichenden Einkommens eine grundlegende Voraussetzung.

Die Anwesenheit der Betroffenen rassistischer Gewalt ist schließlich auch Bedingung dafür, dass eine strafrechtliche Verfolgung der Taten stattfinden kann. Nicht selten kommt es vor, dass Täterinnen und Täter straffrei ausgehen, weil wichtige Zeugen bereits vor oder während des Strafverfahrens abgeschoben werden. Dies unterstreicht etwa eine Pressemitteilung des in Potsdam ansässigen Vereins Opferperspektive e. V. anlässlich einer Abschiebung von Betroffenen rechter Gewalt vom 9. März 2016: „Durch die Abschiebung fehlen nun wichtige Zeugen in einem laufenden Ermittlungsverfahren. Der Landkreis schützt somit im Endeffekt rassistische Gewalttäter vor Strafverfolgung. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zu sämtlichen Versprechungen aus der Politik, rechte Straftaten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass viele Strafverfahren eingestellt werden oder mit einem Freispruch für die Täter_innen enden, wenn die Zeug_innen für Aussagen fehlen.“

Mittlerweile haben mit Brandenburg, Berlin und Thüringen drei Bundesländer Bleiberechtsregelungen für Opfer rassistischer Gewalttaten in Form von Erlassen eingeführt. Diese bündeln bestehende Spielräume, die bereits unabhängig von einer gesetzlichen Regelung auf Bundesebene die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Opfer rassistischer Gewalt ermöglichen. Die Initiativen werden aber von Beratungsstellen wegen der darin enthaltenen hohen Hürden kritisiert (www.taz.de/!5519284/, <https://ezra.de/fluechtlingsrat-thueringen-und-opferberatung-ezra-erlass-fuer-opfer-rassistischer-und-rechter-gewalt-hat-eine-wichtige-signalwirkung-ist-fuer-den-schutz-von-betroffenen-unzureichend/>). Die Berliner Regelung sieht etwa vor, dass Polizei und Staatsanwaltschaft bestätigen müssen, dass die Tat „erhebliche Folgen“ hat. Dafür fehlt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Behörden jedoch häufig die entsprechende Qualifikation; oftmals sind schwerwiegende, insbesondere psychische Auswirkungen einer rassistischen Gewalttat auch nur schwer oder erst nach einer längeren Zeitdauer feststellbar. Ferner gelten diverse Ausschlussgründe. Vielen Beschäftigten der Berliner Ausländerbehörde war die untergesetzliche Regelung auch schlicht nicht bekannt. All dies führt dazu, dass die Erlasse bislang kaum Anwendung fanden: So gab es etwa in Berlin bislang noch keinen einzigen Anwendungsfall. In den übrigen Bundesländern ist die Situation noch prekärer: Häufig wissen Betroffene gar nicht, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden kann. Hinzu kommt, dass sowohl für ein Härtefallersuchen nach § 23a als auch für den Zugang zu einem Petitionsverfahren in den Bundesländern verschiedenste Ausschlussgründe gelten. Zudem steht die Aufenthaltserteilung auf dieser oder anderer Rechtsgrundlage im Ermessen der Behörden bzw. der obersten Landesbehörde. Dies bietet weder den Betroffenen die erforderliche aufenthaltsrechtliche Sicherheit, noch ist damit ein klares politisches Signal der Gesellschaft zum Schutz der Opfer rassistischer Gewalt verbunden. Daher ist eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur Gewährung eines sicheren Aufenthaltsstatus für Opfer rechter Gewalt dringend erforderlich; einen in diese Richtung gehenden Antrag haben die Bundesländer Thüringen und Berlin auch in den Bundesrat eingebracht (Bundesratsdrucksache 79/18 vom 13. März 2018).

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf die Schaffung eines Bleiberechts für Opfer rassistischer und vorurteilsmotivierter Gewalt. Allgemein sind im Aufenthaltsrecht umfassende weitere Lockerungen erforderlich, insbesondere im humanitären Bereich und besonders dringlich zum Beispiel hinsichtlich eines uneingeschränkten Aufenthaltsrechts für die ausländischen Opfer des Menschenhandels.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Opfer rechter Gewalt soll unabhängig von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfolgen, insbesondere werden keine Nachweise der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung und kein gesicherter Identitätsnachweis verlangt, weil dies dem politischen und humanitären Anliegen des Gesetzes widersprechen würde.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Die Regelung sieht vor, dass ausländischen Personen, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat oder deren Versuch oder einer entsprechend motivierten Gewaltandrohung, Nachstellung oder einer Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden sind, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Wann eine Gewalttat vorliegt, lässt sich durch analoge Anwendung vergleichbarer Vorschriften, etwa im Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz, GewSchG) bestimmen. Das GewSchG umfasst widerrechtliche und vorsätzliche Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person (§ 1 Absatz 1) sowie widerrechtliche Drohungen mit solchen Verletzungen, das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Besitztum einer anderen Person sowie unzumutbare Belästigungen und Nachstellungen oder Verfolgungen durch Fernkommunikationsmittel (§ 1 Absatz 2). Gewaltandrohungen und Nachstellungen können auf Opfer gleichermaßen bedrohlich, einschüchternd und traumatisierend wirken. Das Gleiche gilt für versuchte Gewalttaten: Auch diese können schwerwiegende, vor allem psychische oder existenzielle Folgen für die Opfer haben und finden daher in der Regelung ausdrücklich Berücksichtigung.

Die Regelung erfasst schließlich auch Sachbeschädigungen mit erheblichem Schaden, weil diese eine existenzbedrohende Wirkung haben können: Durch die massive Beschädigung beispielsweise von Imbisswägen, Läden etc. von migrantischen Kleingewerbetreibenden, deren Aufenthalt davon abhängig ist, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, kann es zu finanziellen und existenziellen Nöten kommen, und im schlimmsten Fall zur Beendigung ihres Aufenthaltes.

Eine rassistische oder auf Vorurteilen basierte Motivation liegt vor, wenn sich die Tat gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richtet. Zur Feststellung einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat genügen in diesem Zusammenhang nachvollziehbare Angaben der Opfer. Wird eine vom Opfer dargelegte rassistische oder vorurteilsmotivierte Tatmotivation aufgrund schwerwiegender anders lautender Tatsachen bestritten, sind vor einer ablehnenden Entscheidung ergänzende Einschätzungen unabhängiger Opferberatungsstellen oder vergleichbarer Einrichtungen einzuholen und bei der Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen.

Erforderlich ist nicht, dass eine gerichtliche Verurteilung der Täterin bzw. des Täters vorliegt, die eine solche Motivation als bewiesen annimmt. Ebenso wenig ist erforderlich, dass Ermittlungsbehörden oder die Staatsanwaltschaft von einer solchen Motivation ausgehen. Beweisschwierigkeiten oder unzureichende Ermittlungen sollen der Aufenthaltserteilung an Opfer rechter Gewalt nicht entgegenstehen – auch und gerade vor dem Hintergrund der durch den NSU-Untersuchungsausschuss zu Tage geförderten völlig unzureichenden bzw. vielmehr sogar ihrerseits vorurteilsbeladenen Ermittlungen gegenüber Angehörigen der Opfer des NSU-Terrors. Immer wieder kommt es vor, dass die rassistischen Motive von Überfällen durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaften nicht angemessen berücksichtigt oder im Laufe der Ermittlungen sogar unterdrückt werden (vgl. etwa: taz vom 31.08.2018: „Ein Mord wie jeder andere?“). Umgekehrt ist bei einer Entscheidung über das Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4c von einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Motivlage auszugehen, wenn Gerichte, Staatsanwaltschaften oder die Polizei hiervon ausgehen oder entsprechende Hinweise, z. B. von Beratungsstellen oder in den Medien, vorliegen.

Durch die Ergänzung rassistischer um vorurteilsmotivierte Gewalttaten soll sichergestellt werden, dass Betroffene auch dann ein Aufenthaltsrecht beanspruchen können, wenn nicht rassistische Motive, sondern Ressentiments in Bezug auf ihre politische Einstellung, Religion oder Weltanschauung oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status eine maßgebliche oder nach Ansicht der Ermittlungsbehörden oder Gerichte ausschlaggebende Rolle für die Tat spielten. Denn die ausländische Herkunft, Nationalität oder Hautfarbe des Opfers werden für rechte Täterinnen und Täter auch dann – bewusst oder unbewusst – eine wichtige Rolle gespielt haben, wenn vordergründig andere Motive ausschlaggebend gewesen sein mochten. Ob beispielsweise eine ausländische obdachlose Person aus rassistischen oder anderen vorurteilsmotivierten Gründen angegriffen wurde, ist mitunter schwer zu ermitteln und soll für die Erteilung eines Bleiberechts für die Opfer solch menschenfeindlicher Gewalttaten nicht ausschlaggebend sein.

Das gesetzgeberisch angestrebte starke Signal eines unbedingten Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt soll nicht durch aufenthaltsrechtliche oder ordnungspolitische Überlegungen relativiert werden. Von den Versagungsgründen des § 11 Absatz 1 wird deshalb – wie bei anderen Regelungen im humanitären Aufenthaltsrechts auch – abgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Hiermit wird geregelt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c für drei Jahre erteilt und danach ohne weitere Bedingungen als Niederlassungserlaubnis verlängert wird. Dies soll den Betroffenen eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit bieten und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel eines starken Signals und unbedingten Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt.

Zu Nummer 4 (§ 59)

Die Regelung dient der Klarstellung und soll sicherstellen, dass Opfer rechter Gewalt mit einem Regelanspruch auf Aufenthaltserteilung nach § 25 Absatz 4c diesen Anspruch auch wahrnehmen können und nicht abgeschoben werden. Ausländerbehörden müssen für diese Fallkonstellationen entsprechend sensibilisiert und weitergebildet werden. Die Betroffenen sind in jedem Fall auch auf unabhängige Opferberatungsstellen oder andere geeignete, unabhängige Beratungsstellen hinzuweisen, weil im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen – beispielsweise aufgrund negativer Erfahrungen im Herkunftsland oder in der Bundesrepublik – Vorbehalte gegenüber den Auskünften oder Zweifel an der Unabhängigkeit staatlicher Stellen bestehen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung und damit schnellstmöglich in Kraft.

